

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.04.1987

Geschäftszahl

85/03/0057

Rechtssatz

Der Lenker ist nicht verpflichtet, der Aufforderung des Gendarmeriebeamten, ihn anzuhauchen, nachzukommen. Die Ablehnung dieses Verlangen darf nicht als Verweigerung des Alkotests beurteilt werden, kann jedoch im Zusammenhang mit anderen Umständen (hier: auffällige Fahrweise, zynisches Benehmen gegenüber dem Beamten, stark gerötete Bindehäute) die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung rechtfertigen.